

Prävention • Therapie • Rehabilitation

Bewegung ist Leben

Physiotherapie hilft.

Genehmigung von Heilmittelverordnungen

Worauf muss ich als Patient achten?

Wenn die verordneten physiotherapeutischen Behandlungseinheiten, die für Ihr Krankheitsbild „im Regelfall“ vorgesehen sind, noch nicht ausreichend für den Behandlungserfolg waren, kann der Arzt „außerhalb des Regelfalles“ verordnen. Ab diesem Zeitpunkt verlangen einige Krankenkassen, diese Verordnung vor Behandlungsbeginn bei der Kasse einzureichen, damit dort entschieden werden kann, ob die Behandlung notwendig ist und übernommen wird. Ihre Krankenkasse wird Sie sicher gern darüber informieren, ob sie auf ein solches Verfahren besteht oder darauf verzichtet. Alternativ stellt der IFK als Berufsverband Ihrem Physiotherapeuten gern eine entsprechende Liste zur Verfügung.

Sofern Ihr Arzt auf einer Verordnung das Kreuz bei „Verordnung außerhalb des Regelfalles“ gesetzt hat, gehen Sie wie folgt vor:

- Legen Sie die Verordnung Ihrem Physiotherapeuten vor.
- Die Verordnung muss per Post, Fax oder E-Mail an die zuständige Stelle der Krankenkasse geschickt werden.
- Nachdem die Krankenkasse die Verordnung erhalten hat, kann Ihre Behandlung durch Ihren Physiotherapeuten begonnen werden.
- Die Krankenkasse hat drei Wochen Zeit, um über die medizinische Sinnhaftigkeit der Verordnung zu entscheiden. Nur, wenn Sie einen Bescheid über die Ablehnung der Verordnung erhalten sollten, muss die Behandlung dann abgebrochen werden.

Sollten Sie aufgrund Ihrer Krankheit oder anderer Umstände nicht dazu in der Lage sein, die Verordnung einzureichen, können Sie z. B. ein Familienmitglied bevollmächtigen, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Wichtig: Die bevollmächtigte Person trägt dann die Verantwortung, dass die Verordnung tatsächlich bei der Krankenkasse eingegangen ist. Einen entsprechenden Nachweis sollten Sie immer auch Ihrem Physiotherapeuten zukommen lassen, damit dieser sichergehen kann, dass das Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde und die Behandlungskosten bis zum Zeitpunkt der möglichen Ablehnung von der Krankenkasse übernommen werden.



Mein Arzt möchte, dass meine Verordnung langfristig genehmigt wird – Was bedeutet das?

Bei besonders schwerwiegenden und langwierigen Erkrankungen können Sie eine sogenannte „Langzeitgenehmigung“ bei Ihrer Krankenkasse beantragen, die für mindestens ein Jahr gilt. Hierbei sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Eine Vielzahl von Erkrankungen mit langfristigem Heilmittelbedarf ist auf einer offiziellen Liste verzeichnet. Verordnungen, mit den hier gelisteten Diagnosen gelten **automatisch** als langzeitgenehmigt. Es braucht also für mindestens ein Jahr kein Antrag auf Genehmigung Ihrer Verordnungen außerhalb des Regelfalls gestellt zu werden – Ihre Verordnungen in diesem Zeitraum gelten automatisch als genehmigt. Ihr Arzt oder Physiotherapeut informiert Sie bestimmt gern, ob Ihre Erkrankung auf dieser Liste verzeichnet ist. Diese bekommt er von seinem Berufsverband auf Anfrage gern zur Verfügung gestellt.
2. Bei schwerwiegenden Erkrankungen, die nicht auf dieser Liste verzeichnet sind, können Sie einen **formlosen Antrag** auf Langzeitgenehmigung bei Ihrer Krankenkasse stellen, den Sie zusammen mit der Verordnung einreichen. Auch hier gilt wieder die Regelung: Die Behandlung kann ab Eintreffen der Verordnung bei der Krankenkasse bis zum Zeitpunkt einer eventuellen Ablehnung stattfinden. Alle folgenden Rezepte sind für mindestens ein Jahr automatisch genehmigt und müssen nicht nochmals bei der Krankenkasse zur Genehmigung eingereicht werden.

Achtung: Um von Ihrem Therapeuten behandelt werden zu können, benötigen Sie allerdings in jedem Fall weiterhin physiotherapeutische Verordnungen des Arztes, die dieser für jeweils maximal 12 Wochen ausstellen kann, damit er sich vierteljährlich ein Bild von Ihrem Gesundheitszustand machen kann. Positiver Nebeneffekt für Ihren Arzt: Verordnungen innerhalb des langzeitgenehmigten Zeitraums belasten nicht die Menge, die ihm jedes Quartal für Heilmittel-Verordnungen zur Verfügung steht.